

Verfassung

Der Elinor Kirchner von Opel-Stiftung

1. Name, Rechtsform, Sitz

Die Elinor Kirchner von Opel-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rüsselsheim am Main.

2. Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Stiftungszwecke sind die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung junger Menschen, die Förderung des sozialen Engagements junger Menschen in Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Hilfen für Behinderte durch junge Menschen.
- 2.3 Die Stiftungszwecke umfassen insbesondere die Förderung besonderen Engagements junger Leute in technischen und Naturwissenschaftlichen Bereichen in Schule, Berufsaus- und weiterbildung und Fachhochschule, sowie im sozialen Bereich bei Ausbildung und Freizeit.
- 2.4 Die Förderungsempfänger müssen einen Wohnsitz in der Gemeinde Rüsselsheim haben oder eine Schule/Weiterbildungsmaßnahme/Fachhochschule in Rüsselsheim besuchen oder bei der Adam Opel AG, Standort Rüsselsheim beschäftigt sein.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

3. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Die Stiftungszwecke werden wie folgt verwirklicht:

- 3.1 durch Vergabe von Geld- oder Sachmitteln oder von Geldpreisen an junge Menschen, die sich während oder kurz nach ihrer schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung durch besondere Leistungen als Einzelperson oder mit Projektarbeiten im Team, sei es in der Schule/Fachhochschule, am Aus- oder Weiterbildungsplatz oder während der Freizeit qualifiziert oder engagiert haben. Diese besonderen Leistungen müssen die Allgemeinheit im Sinne der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke fördern.
- 3.2 durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, die diese Mittel für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Die Stiftung soll jährlich Geldmittel/Sachmittel und/oder Geldpreise bis zu DM 50.000,-- (€ 25.564,59) ausschütten. Hiervon sollen jeweils bis max. DM 5.000,-- (€ 2.556,46) pro Einzelperson und bei Teamarbeiten bis max. DM 15.000,-- (€ 7.669,38) pro Gruppe ausgeschüttet werden. Die Bewerber werden in der Regel von dem Schulleiter, dem Dekan der Fachhochschule, dem Arbeitgeber, dem Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft oder Vereins vorgeschlagen. Eigene Bewerbungen sind möglich.

Die Preisträger oder Empfänger von Fördermitteln sind in Kooperation mit der Adam Opel AG und dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim auszuwählen.

Werden in einem Jahr keine förderungswürdigen Preisträger benannt, sind die nicht verfügbaren Geldmittel auf die Folgejahre vorzutragen und dort satzungsgemäß zu verwenden.

4. Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- 4.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt DM 1.000.000,-- (eine Million Deutsche Mark / € 511.291,88). Dieser Betrag wird binnen zweier Monate nach staatlicher Genehmigung der Stiftung auf ein Konto der Stiftung eingezahlt. Zustiftungen durch die Stifterin oder Dritte sind zulässig.

Der Vorstand soll das Grundstockvermögen in festverzinslichen, mündelsicheren deutschen Obligationen anlegen.

- 4.2 Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- 4.3 Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden, soweit sie nicht das Vermögen der Stiftung erhöhen sollen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften und des Hessischen Stiftungsgesetzes gebildet werden und gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4.4 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

5. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind Vorstand und Beirat.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat berufen, wobei der Beirat möglichst Empfehlungen der Stadt Rüsselsheim einerseits und der Adam Opel AG andererseits berücksichtigen soll. Ein Mitglied des Beirats kann nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch den Beirat vor Ende der Amtszeit ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt gemeinsam. Für Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 5.000,-- (€ 2.556,46) verpflichten, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Beirats.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Verfassung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirats über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- Die Verleihung der Preise.

7. Beirat

Der Beirat besteht aus drei Personen. Die ersten zwei Beiratsmitglieder benennt die Stifterin. Zukünftige Beiratsmitglieder, welche nicht Vorsitzende des Beirats sind, werden von der Adam Opel AG einerseits und vom Oberbürgermeister oder Jugendreferenten der Stadt Rüsselsheim andererseits auf fünf Jahre berufen. Die von der Stifterin oder später der Stadt Rüsselsheim oder der Adam Opel AG berufenen beiden Beiratsmitglieder berufen ein drittes Beiratsmitglied als Vorsitzenden des Beirats, vorzugsweise einen Professor oder Dozenten der Fachhochschule Wiesbaden am Studienort Rüsselsheim, oder, in zweiter Linie, der Technischen Universität Darmstadt.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auswahl der Preisträger und die Höhe der zuerkannten Preise,
- Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, falls erforderlich. In seinen Sitzungen führt der von den beiden anderen Mitgliedern bestimmte Vorsitzende den Vorsitz. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner verfassungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats schriftlich ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vergütung von Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig; nur der Beiratsvorsitzende erhält eine Vergütung von jährlich DM 4.000,-- (€ 2.045,17), die bei der Erhöhung des Stiftungsvermögens angemessen zu erhöhen ist. Vorstand und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

9. Verfassungsänderung, Auflösung

- 9.1 Der vollständige Vorstand und der vollständige Beirat können gemeinsam mit Mehrheit aller Mitglieder Änderungen dieser Verfassung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so können Beirat und Vorstand jeweils vollständig und gemeinsam mit Mehrheit aller Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Zu Lebzeiten der Stifterin oder ihres Sohnes Gunther Sachs bedürfen derartige Veränderungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stifterin oder von Gunther Sachs. Die vorstehend genannten Maßnahmen werden erst nach Erhalt der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Rüsselsheim KÖR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die der Verwendung von § 2.2 der Verfassung möglichst nahe kommen.

Valbella, den 7. Dez 1995
gez. Elinor Kirchner von Opel

Zustimmung zur Satzungsänderung:
München, den 19. November 2010
gez. Gunther Sachs

geändert durch Beschluss von Vorstand und Beirat
Rüsselsheim, den 28.08.2015